

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 51 12 01

Datum: 20.12.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	25.01.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Richtlinie des Landkreises Jerichower Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Jerichower Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII.
2. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Bei stationärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) sind die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses nach § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Der notwendige Unterhalt (alle regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe) wird durch sogenannte laufende Leistungen (Pflegegeld oder Heimentgelte) gedeckt. Bei diesen laufenden Leistungen werden besondere individuelle Lebenssituationen nicht berücksichtigt. Gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII können hierfür einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Zu den besonderen Lebenssituationen gehören z. B. Aufwendungen für die Erstausrüstung einer Pflegestelle sowie sonstige persönliche Bedürfnisse und Anlässe des Kindes oder Jugendlichen (z.B. Schulbedarf, Nachhilfe, Fahrtkosten, Jugendweihe, Klassenfahrt, Urlaub).

Die Richtlinie für einmalige Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII soll dem Landkreis Jerichower Land als Arbeitsgrundlage dienen und eine Gleichstellung aller Anspruchsberechtigten gewährleisten. Es bedarf hier einer Anpassung an die gesellschaftlichen Gegebenheiten und gestiegenen Kosten in sämtlichen Lebensbereichen.

Darüber hinaus wird auch angestrebt, die Attraktivität der Pflegeelternschaft zu erhöhen, um zum einen neue Pflegeeltern zu gewinnen und zum anderen bestehende Pflegeverhältnisse wertzuschätzen. Hierzu gehört z. B. auch die Elterngeldersatzleistung für Pflegeeltern in Elternzeit. Mit dieser Ersatzleistung werden Pflegeeltern im Vergleich zu leiblichen Eltern in Elternzeit nicht mehr benachteiligt.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Richtlinie des Landkreises Jerichower Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII (neu)

Anlage 2 – Richtlinie des Landkreises Jerichower Land zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. Hilfen zur Erziehung im Heim bzw. in Vollzeitpflege (alt)

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)